

Ergebnis der 1. Lesung im Grossen Gemeinderat vom 18. September 2018

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Teilrevision der

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

Änderung vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997³⁾, in der Fassung vom 27. Februar 2018⁴⁾, wird wie folgt geändert:

§ 5

Eides- und Gelöbnisformel

¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet:

"Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann."

² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen."

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

⁴⁾ SRZ 152.1

³ Wer den Eid leistet, spricht die Worte: "Ich schwöre es"; wer das Gelöbnis ablegt, spricht die Worte: "Ich gelobe es".

§ 13 Abs. 3

³ Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.

§ 14

Bau- und Planungskommission

¹ Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag.

² Die Bau- und Planungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.

§ 17 Abs. 3

³ Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen. Tritt ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, für welche es in die Kommission gewählt worden ist, verliert es seinen Kommissionsitz.

§ 29

Ton- und Bildaufnahmen

¹ Von öffentlichen Ratsitzungen dürfen Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann der Rat Ton- bzw. Bildaufnahmen verweigern.

§ 34 Abs. 3 (neu)

³ Zwecks Protokollierung werden die Verhandlungen des Rates auf einen elektronischen Tonträger aufgenommen. Nach der Genehmigung des Protokolls wird die Aufnahme gelöscht.

§ 41 Abs. 3

³ Motionen und Postulate sind postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie im Rat bekannt.

§ 42b Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss. Die Nichtüberweisung einer in ein Postulat umgewandelten Motion erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 43 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend, 17.00 Uhr, vor der nächsten Ratssitzung postalisch oder elektronisch einzureichen.

§ 47 Abs. 2 (neu)

¹ ...

² Können infolge fortgeschrittener Zeit nicht alle traktandierten Geschäfte abschliessend behandelt werden, werden diese auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 50 Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

³ Im Fall einer Rückweisung erteilt der Rat einen konkreten Überprüfungsauftrag und setzt eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäfts. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht werden soll (definitive Rückweisung), ist auf den Überprüfungsauftrag und die Fristansetzung zu verzichten.

⁴ Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort:

- a) die im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste Eingetragenen;
- b) eine Vertreterin des Stadtrates.

§ 52 Anträge

Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel postalisch oder elektronisch einzureichen.

§ 55a Abs. 2

² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.

II.

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung wird der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 27 betreffend die Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer vom 17. März 1964¹⁾ aufgehoben.

² Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 1, S. 85